

Kein Verwaltungsrat schaffte die erforderlichen Voraussetzungen

Aus dem Bericht der Dreier-Kommission zur Untersuchung der Vorkommnisse im Theater am Kirchplatz (TaK) – 4. Teil

Unser letzter Teil schloss mit der Einsetzung eines «Controllers» im Theater am Kirchplatz, was zu Problemen zwischen Theaterleitung und Aufsichtsrat führte. Nachfolgend nun ein weiterer Teil aus dem Bericht der Kommission.

Da dieser Controller also nicht nur Aufsichtsfunktionen des Aufsichtsrates auszuüben hatte, sondern, wie sich auch aus dem engen Zusammenhang des Geschäftsführungsreglements ergibt, durch die ihm zugewiesene «Mitarbeit bei der Erstellung der Grobbudgets und der einzelnen projektbezogenen Budgets» sowie die von ihm abgeforderte «Überprüfung der Zweckmässigkeit der Ausgaben» (bei einem Kunst- und Theaterbetrieb!) für den Aufsichtsrat Geschäftsführungsaufgaben übernehmen sollte, widersprach dieses Geschäftsführungsreglement auch in dieser Hinsicht den von der Genossenschafterversammlung am 24. April 1991 verabschiedeten Statuten: Danach sollte der Aufsichtsrat nämlich ausschliesslich Aufsichtsfunktion und die Theaterleitung die alleinige Geschäftsführungskompetenz haben.

Finanzielle Aspekte

Die Bestellung eines kaufmännischen Geschäftsführers und eines Controllers hatte jedoch noch einen anderen, einen finanziellen Aspekt. Ein kaufmännischer Geschäftsführer, wie ihn sich der Aufsichtsrat gemäss seinem Geschäftsführungsreglement vorstellte, hätte nicht unter einem Monatssalär von 8000 Franken verpflichtet werden können, was bei 13 Monatsgehältern und 15 Prozent Sozialabgaben einem Jahresvolumen von 120 000 Franken entspricht. Sehr viel mehr hätte der Controller gekostet. Gem. dem Geschäftsführungsreglement hatte er nicht nur eine cursorische Überwachung des Rechnungswesens zur Aufgabe, sondern er sollte neben der Mitarbeit bei der Erstellung der Grob- und projektbezogenen Budgets jede Ausgaben- und Einnahmenbuchung auf die Einhaltung der Budgets und die sachlich richtigen Zuordnung überwachen, sowie auch noch die Zweckmässigkeit der Ausgaben überprüfen.

Da er also nahezu den gesamten Tätigkeitsbereich des kaufmännischen Geschäftsführers und der Buchhalterin überwachen sollte, hätte es sich – wovon

sich der Aufsichtsrat sicher keine Vorstellung gemacht hat – mindestens um eine 1½-Mann-Position handeln müssen.

Selbst wenn der Controller jedoch – unter Vernachlässigung wesentlicher, ihm gem. Geschäftsführungsreglement übertragenen Aufgaben – nur 30 Wochenstunden und 40 Arbeitswochen pro Jahr (bei einem Stundensatz von 200 Franken) tätig geworden wäre, hätte sich eine jährliche Belastung von 240 000 Franken ergeben. Insgesamt hätte also das Geschäftsführungsreglement, wie es den anfänglichen Vorstellungen des Aufsichtsrates entsprach, Mehrkosten für die Genossenschaft in Höhe von jährlich 360 000 Franken verursacht, also nahezu den gesamten Subventionsbeitrag der Gemeinde Schaan geschluckt.

Ein kaufmännischer Leiter?

Da dieser Mehraufwand in dem Personalkostenbudget, der dem 5-Jahres-Finanzierungsvertrag zwischen der TaK-Genossenschaft, der Landesregierung und der Gemeinde Schaan zugrunde lag, nicht berücksichtigt war, hätten im Laufe dieser fünf Jahre zu Lasten des künstlerischen Etats, d. h. zu Lasten der Programmvelfalt und damit künstlerisch kulturellen Ausstrahlung des TaK 1,8 Millionen Franken eingespart werden müssen! Wie aber haben sich die Verfasser der neuen Statuten, der letzte Verwaltungsrat, die Finanzierung des dem Intendanten «zur Seite zu stellenden» kaufmännischen Leiters vorgestellt?

Dieses Thema wurde sowohl im Verwaltungsrat, als auch insbesondere in Gesprächen und im Schriftwechsel zwischen dem Verwaltungsrat und der Landesregierung mehrmals thematisiert. Nachdem insbesondere der Abgeordnete Walser in der öffentlichen Landtagssitzung vom 24./25. Oktober 1990 vor einer unnötigen Kostenescalation und «Aufblähung» des TaK-Betriebes gewarnt hatte, hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 8. November 1990 sowie in seinem Schreiben an die Fürstliche Regierung vom 9. November 1990 versichert, dass die neue Geschäftsführungsstruktur keine Ausweitung des jetzigen Personalbestandes bedinge, da eine Neueinstellung nicht erforderlich sei, sondern dass die administrative Leitung «durch eine Person, die bereits im TaK

arbeitet, übernommen werden könne». Das Geschäftsführungsreglement des Aufsichtsrates unter Dr. Gassner hat somit auch gegen diese die Genossenschaft verpflichtende Zusage des letzten Verwaltungsrates verstossen.

Theaterfremdes Geschäftsreglement

Da sich der Aufsichtsrat vor Erstellung seines Geschäftsführungsreglements von Theaterfachleuten, wie dem Baseler Intendanten, hat beraten lassen, er also genau wusste, dass eine solch aufwendige Geschäftsführungsorganisation vielleicht für ein grosses Mehrspartentheater mit vielen hundert Mitarbeitern, niemals aber für einen so kleinen «Laden» wie das TaK (mit 10 bis 12 Personen) betriebswirtschaftlich vertretbar sein könne, stellte sich für die Untersuchungskommission die Frage, was die Verantwortlichen denn bewogen haben könnte, dieses in mehrfacher Hinsicht sach- und theaterfremde Geschäftsführungsreglement entgegen den von der Genossenschaftsversammlung verabschiedeten Statuten und vom ehemaligen Verwaltungsrat gegebenen Zusagen dennoch durchsetzen zu wollen. Obwohl aus betriebswirtschaftlicher Sicht selbst ein jahrelanges Missmanagement und vom Intendanten zu vertretende fortgesetzte Budgetüberschreitungen einen solchen Verwaltungs-Wasserkopf nicht hätten rechtfertigen können, wäre ein solcher Hintergrund als Motiv des Aufsichtsrates zwar unternehmerisch falsch, aber zumindest verständlich gewesen.

Liquidationsengpässe und Defizite

Ein gründliches Studium aller Unterlagen und die Einvernahme aller Zeugen hat jedoch in dieser Hinsicht keinerlei Anhaltspunkte ergeben. Alle diesbezüglichen Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats- und Genossenschafterversammlungsprotokolle sowie die Revisionsberichte der Kontrollstelle der Genossenschaft sprechen hier eine Sprache: Der Intendant Dr. Büchel hat sich über all die Jahre nicht nur präzise im Rahmen seiner jeweiligen Budgets gehalten, sondern hat in der Regel meist durch überplanmässige Mehreinnahmen die Ergebnisse verbessert. Wenn es in all den Jahren dennoch immer wieder zu Liquiditätsengpässen bzw. grösseren Defiziten kam, als diese budgetiert waren, so lag dies nicht

am Management des Intendanten, sondern daran, weil der dafür zuständige Verwaltungsrat, entgegen der von ihm mit aufgestellten Budgets, nicht genügend Spenden akquirierte, oder weil, in jeweils voller Übereinstimmung mit dem Verwaltungsrat, neue Projekte, wie z. B. das «Takino» in Angriff genommen wurden.

Dieser Sachverhalt war nicht etwa in irgendwelchen Geheimdokumenten hinterlegt, sondern wurde spätestens jeweils anlässlich der jährlichen Generalversammlungen veröffentlicht. Darüber hinaus nahm der langjährige Revisor der Kontrollstelle, Patrick Hilty, anlässlich der Landtagsdebatte zum Theaterfinanzierungsvertrag am 21./22. November 1990 hierzu öffentlich ausführlich Stellung: «Ich möchte einen anderen Betrieb in unserem Lande sehen, der privatwirtschaftlich geführt wird, der so genau budgetieren kann . . . Ich kann Ihnen bestätigen, diese Budgets werden Jahr für Jahr so eingehalten . . . Ich weiss, das wird seit 5, 6 Jahren so gemacht.

Ich sehe hier keinen Grund, die kaufmännische Gebarung des TaKs irgendwie in Zweifel zu ziehen oder mit Skepsis zu betrachten . . . Erforderliche Nachtragskredite wurden nie auf ein Missmanagement des TaKs zurückgeführt, sondern es hat sich ergeben, dass die Spendengelder nicht mehr im selben Ausmass zugeflossen sind . . . Man sollte Dr. Büchel den Dank aussprechen, dass er das so gut macht mit seinen Finanzmitteln, die er zur Verfügung hat, und nicht immer eine undifferenzierte Kritik anbringen.» (Protokoll der Landtagsdebatte vom 21. November 1990).

Da die Presse vom 24. November 1990 über diese Landtagsdebatte und insbesondere die Ausführungen des Abgeordneten Patrick Hilty ausführlich berichtete, muss davon ausgegangen werden, dass der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit, insbesondere aber die beiden Aufsichtsräte Franz Marok und Dr. Sulser, die ja lange Jahre auch Verwaltungsratsmitglieder waren, diesen Sachverhalt aufs beste kannten. Nach alledem konnten trotz gründlicher Untersuchung aller denkbaren Möglichkeiten keinerlei objektiven Gründe für das völlig unverständliche Festhalten des Aufsichtsrates an diesem Geschäftsführungsreglement gefunden werden.

212 Vollsblatt Dienstag 17. Mai 1994